

schaftlichen Erfordernissen zu beeinflussen und die Wirksamkeit der Familienerziehung zu erhöhen, hätten auch die Gerichte und die Organe der Jugendhilfe alle Möglichkeiten, unter Einbeziehung anderer Erziehungsträger die Erziehungsbedingungen in der einzelnen Familie zu entwickeln und zu fördern. Für die Wirksamkeit der Familienerziehung sei die Kontinuität der sozialen Bindungen bedeutsam. Diese sei jedoch nicht um jeden Preis anzustreben. Das sei z. B. bei den Verfahren zur Änderung des Erziehungsrechts zu beachten. Funke ging ferner auf das Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Eltern und dem Wohl der Kinder ein. Er vertrat den Standpunkt, daß das elterliche Erziehungsrecht in allen Konfliktsituationen vorrangig unter dem Aspekt der Pflichten zu betrachten sei und sich dem Wohle der Kinder unterzuordnen habe.

Mehrere Diskussionsbeiträge befaßten sich mit Fragen der Änderung des Erziehungsrechts. Oberrichter Frau G ö l d n e r (Oberstes Gericht) erläuterte die in Ziff. 28 der Richtlinie Nr. 25 enthaltene Regelung, wonach im Verfahren über die Änderung des Erziehungsrechts zugleich auch über die Unterhaltsverpflichtung des nicht mehr Erziehungsberechtigten zu befinden ist³ *.

Richter Frau P e s c h k e (Bezirksgericht Dresden) wies an Hand von Untersuchungsergebnissen aus dem Bezirk nach, daß die Richtlinie für die Anleitung der Gerichte gerade hinsichtlich der Verfahren zur Änderung des Erziehungsrechts große praktische Bedeutung hat. Gegenwärtig seien oft noch Änderungsverfahren notwendig, weil die Gerichte bei den Erziehungsrechtsentscheidungen im Eheverfahren nicht sorgfältig genug vorgehen. In nahezu der Hälfte aller untersuchten Verfahren hätte sich bei sorgfältiger Aufklärung und Würdigung aller maßgeblichen Umstände schon im früheren Verfahren feststellen lassen, daß der andere Elternteil — zumeist der Vater — zur Ausübung des Erziehungsrechts geeigneter war. Frau Peschke unterstrich ferner die Bedeutung des in Ziff. 26 der Richtlinie Nr. 25 festgelegten Grundsatzes, wonach die Gerichte verpflichtet sind, bei einem Antrag auf Änderung des Erziehungsrechts für ein Kind sorgfältig zu prüfen, ob sich die Trennung von Geschwistern nachteilig auf seine weitere Entwicklung auswirken kann. In nicht wenigen Fällen entsprächen gegenwärtig die Gerichte noch dem Antrag auf Änderung, ohne die nachteiligen Folgen einer Geschwistertrennung sorgfältig untersucht und berücksichtigt zu haben.

Frau Peschke bejahte auch die Regelung in Ziff. 25 der Richtlinie, wonach eine Klage auf Änderung des Erziehungsrechts gerechtfertigt sein kann, wenn mit ihr bezweckt wird, die rechtlichen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen. Sie wies aber richtig darauf hin, daß sich das Referat Jugendhilfe in den Fällen, in denen eine vorangegangene Erziehungsrechtsentscheidung mißachtet bzw. das Kind dem Erziehungsberechtigten vorenthalten oder entfremdet wird, zunächst bemühen muß, die Erziehungsrechtsentscheidung durchzusetzen.

Direktor A r w a y (Bezirksgericht Suhl) befaßte sich insbesondere mit der in Ziff. 4 der Richtlinie Nr. 25 erhobenen Forderung, daß die Gerichte im Scheidungsverfahren auch bei übereinstimmenden Vorschlägen darauf hinzuwirken haben, daß sich die Eltern über alle für die Erziehungsrechtsentscheidung maßgeblichen Umstände erklären. Das Bezirksgericht Suhl habe wiederholt feststellen müssen, daß insbesondere wegen ernster Versäumnisse bei der Aufklärung aller maßgeblichen Umstände bereits nach kurzer Zeit Klagen auf Änderung des Erziehungsrechts erhoben wurden. Es sei deshalb notwendig, daß sich die Gerichte in

den Verfahren, in denen erstmalig eine Erziehungsrechtsregelung getroffen werde, umfassend Klarheit darüber verschaffen, welcher Elternteil zur Ausübung des Erziehungsrechts besser befähigt ist.

Arway ging außerdem auf eine Reihe von Schwierigkeiten ein, die sich für die Gerichte bei Erziehungsrechtsentscheidungen im Scheidungsverfahren ergeben. So sei es oftmals nicht leicht, zutreffend einzuschätzen, ob eine bis zur Scheidung nicht berufstätige Mutter mehrerer minderjähriger Kinder ihre Berufs- und Erziehungspflichten allein zu erfüllen vermag. Deshalb komme es in der Rechtsprechung darauf an, weitere Kriterien für die Abgrenzung zwischen denjenigen die künftige Entwicklung betreffenden Umständen herauszuarbeiten, die bei der Erziehungsrechtsentscheidung zu berücksichtigen sind, und solchen Umständen, die keine genügende Grundlage für sichere Schlußfolgerungen bieten. Im übrigen hätten Untersuchungen des Bezirksgerichts gezeigt, daß sich viele nichterziehungsberechtigte Elternteile neben der Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung um die Entwicklung ihrer Kinder zu verantwortungsbewußten Bürgern bemühen und sich dafür auch verantwortlich fühlten.

Über die Rechtsprechung zu Fragen des Entzugs und der Rückübertragung des Erziehungsrechts sprach Frau Oberrichter Dierl (Bezirksgericht Halle). Gerade in diesen Verfahren seien nach wie vor die Beweiserhebungen unzulänglich. So komme es hin und wieder vor, daß die Unterlagen des Referats Jugendhilfe nicht beigezogen würden. In manchen Fällen werde ungenügend geprüft, ob den Klagen auf Entzug des Erziehungsrechts ernstliche Bemühungen der Referate Jugendhilfe vorausgegangen seien, den Erziehungsberechtigten zu unterstützen. Mitunter sei auch über den Unterhalt nicht entschieden worden. Dagegen sei in den Fällen der Rückübertragung des Erziehungsrechts nicht festzustellen gewesen, daß der vorangegangene Entzug unbegründet gewesen sei. Die Rückübertragung sei vielmehr möglich gewesen, weil im Leben der Erziehungsberechtigten Veränderungen eingetreten waren, die auf gesellschaftlichen Einwirkungen, auf neuen Familienbeziehungen, auf veränderten Arbeits- oder Wohnverhältnissen oder auch auf einer positiven Einflußnahme auf den Elternteil im Strafvollzug beruhten.

Richter Frau Dr. R o h d e (Oberstes Gericht) befaßte sich mit einigen Aufgaben der Gerichte bei der Umgangsregelung¹.

Die Erziehung der Kinder als gesamtgesellschaftliche Aufgabe war Ausgangspunkt der Ausführungen von Direktor H ü b s c h (Bezirksgericht Potsdam), von Direktor R i e d e l (Kreisgericht Nordhausen) und vom Stellvertretenden Direktor P r o b s t (Stadtgericht von Groß-Berlin). Sie wandten sich besonders der Frage zu, unter welchen Voraussetzungen durch staatliche und gesellschaftliche Einwirkung die Erziehung der Kinder in der Familie gefördert werden kann und welche Aufgaben dabei den Gerichten zukommen. Hübsch und Riedel bejahten die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens durch weitergehende gesellschaftliche Maßnahmen in den Fällen zu vertiefen, in denen in der Familie bereits Erziehungsschwierigkeiten bestehen oder wo solche erkennbar künftig zu erwarten sind. An Hand von Beispielen zeigten sie, welche vielfältigen Möglichkeiten bestehen, um durch die Aktivierung gesellschaftlicher Kräfte die weitere Entwicklung und Erziehung der Kinder zu sichern. Eine sehr gute Arbeit leistete insoweit die Arbeitsgruppe Familienrecht des Schöffensaktivs des Kreisgerichts Nordhausen, das sich in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und an-

³ Vgl. den Beitrag von Göldner in diesem Heft.

*Vgl. den Beitrag von Rohde in diesem Heft.